

Qualitätssicherungsvereinbarung und Einkaufsbedingungen für Lieferanten

Für alle Bestellungen und Einkäufe der Lackierzentrum Reichenbach GmbH, Zwickauer Str. 225, 08468 Reichenbach gegenüber ihren Lieferanten (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) gilt:

Präambel: Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) regelt die Anforderungen an die Lieferung von Lacken und Lackhilfsstoffen durch den Lieferanten an den Kunden. Die Vereinbarung basiert auf den Anforderungen der Norm EN 9100:2018.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Lieferungen von Lacken und Lackhilfsstoffen durch den Lieferanten. Sie umfasst die Anforderungen an Qualitätsmanagement, Produktspezifikationen, Dokumentation, Rückverfolgbarkeit und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.

2. Allgemeine Anforderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem gemäß EN 9001 aufrechtzuerhalten und kontinuierlich zu verbessern. Alle relevanten Anforderungen der Norm sind einzuhalten.

3. Produktspezifikationen und Anforderungen

Die gelieferten Produkte müssen den vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen. Materialzusammensetzungen, Farbtöne und physikalisch-chemische Eigenschaften sind entsprechend den Spezifikationen des Kunden einzuhalten.

Die Konformität mit geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen (z. B. REACH, RoHS) ist sicherzustellen.

4. Dokumentation und Nachweise

Jeder Lieferung für Materialien nach EN9100: 2018 sind Prüfberichte und Konformitätsnachweise beizufügen.

Sicherheitsdatenblätter (SDB) sind in der jeweils aktuellen Fassung bereitzustellen.

Interne Fertigungs- und Prüfaufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

5. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant stellt sicher, dass alle gelieferten Produkte eindeutig gekennzeichnet und rückverfolgbar sind. Chargennummern und Produktionsdaten sind auf den Verpackungseinheiten von MHD-Produkten anzugeben.

6. Qualitätsprüfungen und Abnahmen

Der Lieferant führt interne Qualitätsprüfungen durch und dokumentiert diese.

Der Kunde hat das Recht, jederzeit unangekündigt Audits und Stichprobenprüfungen beim Lieferanten durchzuführen. Beanstandungen werden vom Lieferanten unverzüglich bearbeitet und dokumentiert.

7. Abweichungsmanagement

Abweichungen von den vereinbarten Produktspezifikationen sind dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Abweichungen müssen dokumentiert und gemeinsam bewertet werden.

8. Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung

Der Lieferant verpflichtet sich zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Prozesse und Produkte.

Vorschläge zur Produkt- und Prozessverbesserung werden gemeinsam bewertet und umgesetzt.

9. Beanstandungen und Reklamationen

Bei Beanstandungen liefert der Lieferant unverzüglich eine Ursachenanalyse und schlägt Korrektur- sowie Vorbeugemaßnahmen vor. Korrekturmaßnahmen sind innerhalb eines vereinbarten Zeitraums umzusetzen.

10. Lieferkettengesetz (LkSG)

Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie gegebenenfalls vergleichbarer internationaler Vorschriften einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass in seiner gesamten Lieferkette menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten gewahrt werden.

Bei festgestellten Verstößen in der Lieferkette informiert der Lieferant den Kunden unverzüglich und leitet geeignete Gegenmaßnahmen ein.

Der Lieferant legt dem Kunden auf Anfrage Nachweise zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten vor.

11. Verpflichtung des Lieferanten auf einen Ehrenkodex (Code of Conduct)

Der Lieferant verpflichtet sich, einen Verhaltenskodex im Unternehmen zu implementieren, der - sofern der Gesetzgeber dies nicht bestimmt bzw. es nicht durch Verträge geregelt ist – folgende Punkte regelt:

- Implementierung von Sozialstandards und Verbot der Kinderarbeit
- Zahlung von Löhnen, die die Lebenshaltungskosten decken
- Unzulässigkeit von Kürzungen des Grundlohns als Disziplinarmaßnahme
- Festgelegte Höchstarbeitszeit pro Woche, gegebenenfalls einschließlich Überstunden
- Anspruch auf mindestens einen arbeitsfreien Tag pro Woche
- Recht auf Gründung von Arbeitnehmerorganisationen
- Verbot von Diskriminierung aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Überzeugungen der Beschäftigten
- Verbot der Zwangsarbeit oder der körperlichen Bestrafung
- Sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen

12. Vertraulichkeit

- Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen gegenseitig zu schützen und nicht an Dritte weiterzugeben.

13. Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Ort, Datum: Reichenbach, 19.05.2026